

Empfehlung über neue Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit

Das Ministerkomitee ... empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten: (...) das Erfordernis eigenständiger und spezifischer europäischer Regeln für die in der Gemeinschaft angewandten Sanktionen und Maßnahmen und europäischen Strafvollzugsgrundsätze für Jugendliche anzuerkennen.

Nr. 19

Bei Jugendlichen, die einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen sind, sollten ab dem ersten Tag ihrer Haft Vorbereitungen für ihre Entlassung getroffen werden. Eine vollständige Bewertung der Bedürfnisse und Risiken sollte die Grundlage eines Wiedereingliederungsprogramms sein, das Straftäter vollständig auf die Entlassung vorbereitet und ihre Bedürfnisse in Bezug auf Ausbildung, Beschäftigung, Einkommen, Gesundheit, Wohnung, Nachbetreuung und familiäres und soziales Umfeld koordiniert berücksichtigt.

Nr. 20

Eine stufenweise durchzuführende (Wieder)Eingliederungsstrategie sollte vorgesehen werden, die die Ausgangserlaubnis, den Aufenthalt im offenen Vollzug, die vorzeitige bedingte Entlassung und die Unterbringung in einer Wiedereingliederungseinrichtung berücksichtigt. Für die Organisation der Wiedereingliederung nach der Entlassung sollten Mittel bereitgestellt werden; diese Wiedereingliederung sollte in jedem Fall in enger Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Vollzugs geplant und durchgeführt werden.

Dokument vom 24. September 2003, Art des Dokuments: Auszug

amtliche Übersetzung

Quelle: BMJ et. al. 2004, 211